

Vorblatt

Probleme:

- Nach einigen Jahren Erfahrung mit dem neuen System der Abfallbeurteilung besteht die Notwendigkeit von Anpassungen und Erleichterungen zur besseren Umsetzung in der Praxis.
- Die fachgerechte Beurteilung von Abfällen zur Deponierung setzt Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Probenahme und Analyse, sowie ein Qualitätssicherungssystem bei der Durchführung voraus. Diese Voraussetzungen werden derzeit von befugten Fachpersonen in unterschiedlichem Ausmaß erfüllt.
- Die Richtlinie 2011/97/EU zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien im Hinblick auf spezifische Kriterien für die Lagerung von als Abfall betrachtetem metallischem Quecksilber, Abl. Nr. L 328 vom 10.12.2011 S. 49, muss national umgesetzt werden.

Ziele:

- Deregulierung des Anhang 4 DVO 2008, Kosteneinsparungen für Abfallbesitzer, Erleichterungen für Behörden
- Qualitätssteigerung der Abfallbeurteilungen durch eine verpflichtende Akkreditierung von befugten Fachpersonen
- Einarbeitung von Erfahrungen aus Vollzug und Praxis
- Umsetzung der Richtlinie 2011/97/EU

Inhalte:

- Stufenplan für die Akkreditierung befugter Fachpersonen bis 2017
- Neuer Anhang 4 mit Vereinfachungen und Änderungen der Untersuchungssysteme, insbesondere für Aushubmaterialien, kleine Abfallströme und wiederkehrend anfallende Abfälle, einer Einbindung von ÖNORMEN zur Untersuchung von Böden und Abfallhaufen sowie einer Reduktion und Anpassung des zu untersuchenden Parameterumfangs und der Dokumentation
- Neuer § 10a zur Erleichterung der Ablagerung von teerhaltigem Straßenaufbruch
- Aufnahme und Weiterentwicklung von Definitionen
- Neuer § 44a für die zeitweilige Lagerung von metallischem Quecksilber (EU-Umsetzung)

Alternativen:

Hinsichtlich der Umsetzung der RL 2011/97/EU keine; sonst Beibehaltung der DVO 2008.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Einmalige Kosten:	100 000,00 €
Jährliche Kosten:	87 726,99 €

Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften:

Jährliche Kosten:	1 851,63 €
-------------------	------------

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Kombination der verpflichtenden Akkreditierung der befugten Fachpersonen einerseits mit Erleichterungen der Abfallbeurteilung andererseits werden die Rahmenbedingungen für den Wettbewerb positiv beeinflusst. Dies betrifft Abfallbesitzer, Deponieinhaber, befugte Fachpersonen oder Fachanstalten und Deponieaufsichtsorgane.

Insgesamt sind daher positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich und indirekt auch auf die Beschäftigung zu erwarten.

– – Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es fallen jährlich folgende Kosten an:

IVP 1 – Akkreditierung 638.500 €

Es ist jährlich von folgenden Einsparungen für Abfallbesitzer und befugte Fachpersonen auszugehen:

IVP 2 – Novelle des Anhangs 4 DVO 2008 4.900.000 €

IVP 3 – Teerhaltiger Asphaltaufbruch 27.000.000 €

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch die Bestimmungen zur Akkreditierung im vorliegenden Entwurf werden Umweltstandards erhöht.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Die geplante Deregulierung und die damit verbundenen Kostensenkungen wirken sich indirekt positiv auf Konsumenten aus. In sozialer Hinsicht hat die Novelle keine Auswirkungen.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf stimmt mit dem EU-Abfallrecht und insbesondere mit der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien, ABl. Nr. L 182 vom 16.7.1999 S. 1, und der Entscheidung 2003/33/EG zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Art. 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG, ABl. Nr. L 11 vom 16.1.2003 S. 27, überein.

Der Entwurf ist EU-konform.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Allgemeines

Die Deponieverordnung 2008 ist auf ein neues System der Abfallbeurteilung umgestiegen. Es wurden Unterscheidungen getroffen, ob ein Abfall einmalig, als Abfallstrom oder wiederkehrend anfällt, und in Abhängigkeit von der Menge wurden Modelle entwickelt, die in Anlehnung an statistische Grundsätze eine möglichst genaue Charakterisierung des Abfalls unter vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand ermöglichen.

Nach einigen Jahren Erfahrung mit dem neuen System der Abfallbeurteilung besteht die Notwendigkeit von Anpassungen und Erleichterungen zur besseren Umsetzung in der Praxis. Daher soll Anhang 4 neu gefasst werden. Die Änderungen betreffen vor allem Vereinfachungen der Untersuchungssysteme, insbesondere Aushubmaterialien, kleine Abfallströme und wiederkehrend anfallende Abfälle, die Einbindung von ÖNORMEN zur Untersuchung von Böden und Abfallhaufen sowie eine Reduktion und Anpassung des zu untersuchenden Parameterumfangs und der Dokumentation.

Der neue Anhang 4 erfordert auch einige Novellierungen im Haupttext der Deponieverordnung 2008. Betroffen sind insbesondere Definitionen, aber auch kleinere Anpassungen in den §§ 11 und 16, sowie Übergangsbestimmungen.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Akkreditierung von befugten Fachpersonen und Fachanstalten verpflichtend werden. Die Akkreditierung ist die formelle Anerkennung durch eine maßgebliche Stelle (Akkreditierungsstelle), dass eine Konformitätsbewertungsstelle die jeweils für sie geltenden Anforderungen an Qualifikation und Ausstattung erfüllt und sie damit als kompetent gilt. Die Akkreditierung erweist sich zunehmend als notwendige Grundlage für eine erfolgreiche Teilnahme am internationalen Wettbewerb. Die österreichische Akkreditierungsstelle ist gemäß Akkreditierungsgesetz (AkkG) das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend. Die österreichische Akkreditierungsstelle ist mit der internationalen Akkreditierungstätigkeit vernetzt (vgl. Homepage des BMWFJ).

Gründe für die Aufnahme der verpflichtenden Akkreditierung in die Deponieverordnung 2008 sind die Gewährleistung von Qualitätsanforderungen für befugte Fachpersonen und Fachanstalten, die Verwendung eines eingeführten, auf der Verordnung (EG) 765/2008 basierenden Systems und die Schaffung effizienter einheitlicher Wettbewerbsbedingungen und Kontrollmechanismen.

Die Einführung soll in zwei Stufen erfolgen: Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Novelle sollen Analysen nur mehr durch akkreditierte Prüfstellen durchgeführt werden und vier Jahre nach dem Inkrafttreten sollen Beurteilungsnachweise nur mehr durch akkreditierte Inspektionsstellen erstellt werden dürfen. Analysen können im Subauftrag an akkreditierte Prüfstellen vergeben werden. Für befugte Fachpersonen, insbesondere für kleinere Unternehmen, sollen Schulungen zur Akkreditierung angeboten werden.

Ausgenommen von der Akkreditierung sind Identitätskontrollen. Hintergrund dieser Ausnahme ist, dass bei „Eigenüberwachungen“ keine Akkreditierung notwendig sein soll, bei „Fremdüberwachungen“, zB auch im Rahmen der Deponieaufsicht hingegen schon.

Eine weitere Neuerung der Novelle sind Erleichterungen für die Ablagerung von teerhaltigem Straßenaufbruch. Teerhaltiger Straßenaufbruch ist gefährlicher Abfall, soll aus dem Stoffkreislauf ausgeschleust und ohne Untersuchungen auf Reststoffdeponien abgelagert werden können.

Abschließend darf auf die Umsetzung der Richtlinie 2011/97/EU, welche die Deponierichtlinie abändert, eingegangen werden. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 wurde die Ausfuhr von metallischem Quecksilber aus der Europäischen Union verboten. Gleichzeitig erachtet es die Verordnung für notwendig, im Rahmen der Deponierichtlinie begleitende Regelungen für die Lagerung von metallischem Quecksilber, das ein flüssiger Abfall ist, zu verabschieden.

Die begleitenden Regelungen erfolgten mit der RL 2011/97/EU und sollen nunmehr im § 44a neu und in Anhang 9 umgesetzt werden. Es handelt sich im Wesentlichen um Anforderungen an Lagerungsstätten, Behälter, Bescheinigungen und die Überwachung. Eine Genehmigung zur Lagerung von metallischem Quecksilber, von mehr als einem Jahr zur Beseitigung, darf für höchstens fünf Jahre erteilt werden. Danach muss eine entsprechende Behandlung des metallischen Quecksilbers durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die folgenden Berechnungen erfolgen unter Anwendung der Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, Anhänge 3.1 und 3.3 in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 145/2012.

Demnach ergeben sich folgende durchschnittliche Personalausgaben für Vertragsbedienstete (Werte 2011) inklusive 2,5% Pauschalansatz für Abfertigungen, ausgehend von 1 680 Leistungsstunden pro Jahr:

v1: 64 448,93 Euro (entspricht 306,90 Euro pro Tag)

v2: 46 429,43 Euro (entspricht 221,09 Euro pro Tag)

v3: 39 016,63 Euro (entspricht 185,79 Euro pro Tag)

Die Sachkosten werden mit 12% der Personalkosten berechnet.

Für die Raumkosten wird für den Bund Wien, Kategorie guter Nutzungswert, herangezogen (15,8 Euro/m²), für die Länder ein Durchschnittswert (8,3 Euro/m²) ebenfalls in der Kategorie guter Nutzungswert. Pro Bediensteten sind 14 m² Bürofläche zu veranschlagen.

Die Verwaltungsgemeinkosten werden mit 20% der Personalkosten berechnet.

Kosten für den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend:Kosten für die Akkreditierungsstelle beim BMWFJ:

Die Akkreditierung Austria benötigt eine zusätzliche Planstelle v1.

Jährliche Kosten des Bundes				
Personalkosten				
Qualifikation	Kosten pro Jahr	Anzahl der Jahre	Anzahl der Verfahren	
v1	64 448,93	1		64 448,93
				64 448,93 €
Verwaltungssachkosten				
Sachkosten (12% der Personalkosten)				7 733,8761 €
Kosten für Raumbedarf (Personalbedarf * 14 m ²)				2 654,4000 €
Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten)				12 889,7860 €
				23 278,06 €
Summe				87 726,99 €

Kosten für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:Kosten für die EDM-Anwendung eGutachten im BMLFUW:

Die Änderungen in Anhang 4 Deponieverordnung müssen in der EDM-Anwendung eGutachten berücksichtigt werden. Dadurch erwachsen dem BMLFUW einmalige Mehrkosten von ca. € 100.000.

Kosten für die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden:Kosten für die Genehmigung und Überwachung der Lagerung von metallischem Quecksilber:

Es wird österreichweit mit einem Genehmigungsverfahren für die Lagerung von metallischem Quecksilber in fünf Jahren gerechnet. Für die Genehmigung und für die Überwachung werden in fünf

Jahren 20 Tage v1 veranschlagt. Es wird von einem jährlichen Mehraufwand von 4 Tagen v1 ausgegangen.

Jährliche Kosten der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden				
Personalkosten				
Qualifikation	Kosten pro Tag	Anzahl der Tage	Anzahl der Verfahren	
v1	306,90	4	1	1 227,6
				1 227,60 €
Verwaltungssachkosten				
Sachkosten (12% der Personalkosten)				147,31 €
Kosten für Raumbedarf (Personalbedarf * 14 m ²)				221,20 €
Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten)				245,52 €
				614,03 €
Summe				1 851,63 €

Verwaltungskosten und Einsparungen für Unternehmen aus Informationsverpflichtungen:

Nachfolgend sind die Kosten und Einsparungen aus Informationsverpflichtungen dieser Novelle beschrieben. Es handelt sich dabei um Informationsverpflichtungen, die ausschließlich in einer nationalen Rechtsvorschrift geregelt werden sollen.

1. Einsparungen für befugte Fachpersonen oder Fachanstalten und Abfallbesitzer durch die Neufassung des Anhangs 4 der Deponieverordnung

Die Novelle des Anhangs 4 der Deponieverordnung soll den Aufwand für Abfalluntersuchungen für eine geordnete Deponierung reduzieren. Davon profitieren befugte Fachpersonen oder Fachanstalten und Abfallbesitzer. Der Untersuchungsaufwand richtet sich nach der Art des Abfalls, des Anfalls und der Menge. In den folgenden Tabellen sind für einmalig anfallende Abfälle und für Abfallströme nach der Art des Abfalls jeweils die kostenrelevanten Änderungen, das Einsparungspotential pro Beurteilungsnachweis (im Folgenden als „Gutachten“ bezeichnet), die Anzahl der erwarteten Gutachten, die durchschnittlichen Kosten eines derzeitigen Gutachtens und das resultierende Einsparungspotential dargestellt.

Bei wiederkehrend anfallenden Abfällen gemäß Anhang 4 Teil 2 Kapitel 2 DVO 2008 soll die Anwendung in der Praxis bei gleichbleibenden Untersuchungskosten wesentlich erleichtert werden.

Einmalig anfallende Abfälle (Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1 DVO 2008)

Art des Abfalls	Kostenrelevante Änderung	Einsparungspotential pro Gutachten	Anzahl an Gutachten pro Jahr	Kosten pro Gutachten in €	Einsparungspotential in €
Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial (in-situ) aus großen Linienbauwerken (>50.000t Material)	Reduktion des Umfangs an zu ziehenden Proben (von bisher 1 pro 1.500t auf 1 pro 7.500t)	50%	20	20.000	200.000
Verunreinigtes Aushubmaterial (in-	Reduktion des Parameterumfangs der	40%	200	5.000	400.000

situ)	Vollanalyse (von 79 auf 59 Parameter); Reduktion des Umfangs an zu ziehenden Proben (von bisher 1 pro 100t auf 1 pro 500t)				
Verunreinigtes Aushubmaterial (ex-situ)	Reduktion des Untersuchungsumfangs der Erstuntersuchung von bisher 1 Analyse pro 500t oder 50t auf nunmehr generell 1000t. Untersuchungsumfang der Detailuntersuchung von bisher 100t oder 10t auf nunmehr generell max. 200t). Reduktion des Parameterumfangs der Vollanalyse (von 79 auf 59 Parameter)	40%*)	500	5.000	1.000.000
Verunreinigtes Aushubmaterial aus Unfällen (zB. Ölunfall, ex-situ)	Reduktion der Kosten durch Einschränkung auf tatsächlich relevante Parameter (in der Regel ca. 5) statt bisher Vollanalyse (79 Parameter)	70%	500	5.000	1.750.000
Verunreinigtes Aushubmaterial aus Altlasten	Reduktion der Kosten durch Einschränkung auf tatsächlich relevante Parameter (in der Regel ca. 5) statt bisher Vollanalyse (79 Parameter) jeweils pro max. 500t.	50%	20	20.000	200.000
Sonstige, einmalig anfallende Abfälle	Reduktion des Untersuchungsumfangs der Erstuntersuchung bei Sekundärabfällen von 1 Analyse pro max. 100t auf 1 Analyse pro max. 200t; Reduktion der Untersuchungssysteme von 4 auf 1; Reduktion des Parameterumfangs der Vollanalyse (von 79 auf 59 Parameter); Erhöhung der Anzahl an Erstuntersuchungen ab einer Masse von 1000t	*)	200	5.000	-
Einsparungspotential gesamt:					3.550.000

*) Die Einsparung hängt hier sehr stark vom Einzelfall ab, bei Abfallhaufen mit Verdacht auf eine gefährliche Kontamination, die nach Erstuntersuchung keine grenzwertrelevanten Parameter aufweisen,

sind nur mehr ein Bruchteil der Kosten als bisher zu erwarten (1 Analyse pro 1000t statt 1 pro 50t!). In besonderen Fällen kann es auf Grund des geänderten Systems auch zu einer geringfügigen Erhöhung der Kosten kommen (1 Untersuchung pro 200t statt pro 500t), im Durchschnitt wurde hier eine Einsparung von 40% geschätzt.

*) Für Sekundärabfälle bis 1000t kommt es hier jedenfalls zu einer Reduktion der Kosten um bis zu 50%, für Primärabfälle bis 1000t ergibt sich grundsätzlich keine Änderung, für Abfallhaufen ab 1000t kommt es zu Erhöhung des Aufwandes, da nun je 1000t eine Erstuntersuchung durchgeführt werden muss (derzeit ist mengenunabhängig eine Erstuntersuchung ausreichend), allerdings mit einem geringeren Parameterumfang als derzeit. Insgesamt ist zu erwarten, dass die Untersuchungskosten für derartige Abfälle – bei besserer Kontrollierbarkeit (nur mehr ein System statt 4) und höherer Repräsentativität – in etwa gleich bleiben werden.

Abfallströme (Kapitel 3, Teil 2, Anhang 4, DVO 2008)

Art des Abfalls	Kostenrelevante Änderung	Einsparung s-potential pro Jahr	Anzahl an Gutachte n pro Jahr	Kosten pro Gutachte n	Einsparung s-potential in €
Kleine Abfallströme bis 200t	Reduktion des Parameterumfangs auf grenzwertrelevante Parameter im Zuge der Übereinstimmungsbeurteilung	50%	1000	2000	1.000.000
Kleine Abfallströme von 200t bis 1000t	Reduktion des Parameterumfangs auf begrenzte Parameter im Zuge der Übereinstimmungsbeurteilung	10%	500	2000	100.000
Große Abfallströme	Reduktion des Parameterumfangs auf begrenzte Parameter im Zuge der Übereinstimmungsbeurteilung; Reduktion der statistischen Dokumentationsanforderung und der Dokumentation allgemein; Erhöhung der Untersuchungskosten durch Wegfall der Probenahme durch den betriebseigenen Probennehmer	10%	500	5000	250.000
Einsparungspotential gesamt:					1.350.000

Die Einsparungen aus der Novelle des Anhangs 4 betragen insgesamt € **4.900.000**.

2. Kosten für befugte Fachpersonen und Fachanstalten für die Akkreditierung:

Es wird davon ausgegangen, dass es 50 akkreditierte Stellen für Abfalluntersuchungen geben wird. 40 Stellen werden davon akkreditierte Prüfstellen sein, 35 Stellen werden akkreditierte Inspektionsstellen sein, 25 Stellen werden beides sein. Derzeit gibt es ca. 10 Stellen, die für Abfallbeurteilungen bereits akkreditierte Prüfstellen sind und 2 Inspektionsstellen. Einige akkreditierte Prüfstellen werden sich für zusätzliche Methoden akkreditieren.

Für die Kostendarstellung wird angenommen, dass sich 45 Stellen neu als Prüfstellen für ca. 20 Verfahren akkreditieren lassen und 40 Stellen neu als Inspektionsstellen für ca. 5 Verfahren. Damit sollen auch Erweiterungen von bestehenden Akkreditierungsumfängen als worst-case-Szenario abgedeckt werden.

Der jährliche Aufwand für Prüfstellen beträgt ca. € 2.300. Dazu kommen Barauslagen für Sachverständige mit ca. € 850.- pro Tag zuzüglich Reisekosten. In fünf Jahren ist mit etwa 11,5 Audittagen, pro Jahr daher mit 2,3 Audittagen und € 2000 zu rechnen. Als Reisekosten werden € 200 pro Jahr veranschlagt. Die Sachverständigenkosten für eine Prüfstelle inklusive Reisekosten werden auf ca. € 4.500 pro Jahr geschätzt. Für 45 neue **Prüfstellen** betragen die jährlichen Kosten ca. € **220.500**.

Der jährliche Aufwand für Inspektionsstellen beträgt ca. € 2.000. Dazu kommen Barauslagen für Sachverständige mit ca. € 850.- pro Tag zuzüglich Reisekosten. In fünf Jahren ist mit etwa 11,5 Audittagen, pro Jahr daher mit 2,3 Audittagen und € 2.000 zu rechnen. Als Reisekosten werden € 200 pro Jahr veranschlagt. Die Sachverständigenkosten für eine Inspektionsstelle inklusive Reisekosten werden auf ca. € 4.200 pro Jahr geschätzt. Für 40 neue **Inspektionsstellen** betragen die jährlichen Kosten ca. € **168.000**.

Zu den obigen Kosten treten Kosten für die Aus- und Weiterbildung der befugten Fachpersonen, ihrer Mitarbeiter, die Betreuung der Akkreditierung, die Umstellung auf die anzuwendenden Standards und die Dokumentation. Die Aufwände werden im ersten Jahr höher sein und in weiterer Folge abnehmen. Dafür werden zusätzlich jährlich € 5.000 veranschlagt. Für 50 akkreditierte Stellen beträgt der Aufwand € **250.000**.

Für die Akkreditierung werden jährliche Kosten von insgesamt Kosten von € **638.500** veranschlagt.

3. Einsparungen der Unternehmen durch die erleichterte Ablagerung von Teerasphalt:

Unter der Annahme, dass österreichweit ca. 90.000 t/a an Teerasphalt anfallen, wird durch die erleichterte Ablagerung eine Ersparnis von ca. € 300.- pro Tonne angenommen. Die jährliche Ersparnis beträgt daher ca. € **27.000.000**.

Besonderer Teil

Zur Promulgationsklausel und zum Inhaltsverzeichnis:

Die Rechtsgrundlagen des Verordnungsentwurfs stützen sich auf das AWG 2002 und die GewO 1994. Das Inhaltsverzeichnis soll aktualisiert werden.

Zu Z 8 (§ 3 Z 1 Abfallcharge)

Der Begriff Abfallcharge wird in der Praxis unterschiedlich verwendet. Mit der Definition soll die Abfallmenge ausgedrückt werden, auf die sich eine Beurteilung bezieht. Die Abfallmenge kann in jedem Einzelfall unterschiedlich sein.

Zu Z 9 (§ 3 Z 1a Abfallstrom)

Der Begriff Abfallstrom soll hinsichtlich der Bedeutung der „gleichbleibenden Qualität“ präzisiert werden. Die Begriffsbestimmung deckt sich mit dem Einleitungssatz von Anhang 4 Kapitel 3 Teil 2.

Zu Z 10, 13 und 16 (§ 3 Z 3a Analysenergebnis, § 3 Z 58 Untersuchungsergebnis)

Die zusammenhängenden Begriffe „Einzelmessergebnis“, „Messergebnis“ und „Untersuchungsergebnis“ sollen vereinfacht werden. Das Analysenergebnis soll maßgeblich für die Beurteilung einer konkreten Abfallprobe innerhalb eines chemischen Labors sein und das Untersuchungsergebnis für die Beurteilung eines konkreten Abfalls durch eine befugte Fachperson.

Die Begriffe „Einzelmessergebnis“ und „Messergebnis“ sollen entfallen.

Zu Z 11 (§ 3 Z 4a Aushubbereich)

Ein Aushubbereich ist ein Teil eines auszuhebenden Materials, der eine gleichartige Qualität erwarten lässt. Maßstab für die gleichartige Qualität können die Grenzwerte einer Deponie(unter)klasse oder eines konkreten Kompartiments sein (Bezugsgrenzwerte). Die Grenzwerte müssen gesichert eingehalten werden können. Die Definition entspricht auch in der ÖNORM S 2126.

Zu Z 12 (§ 3 Z 9 Bodenaushubmaterial)

Die Begriffsbestimmung soll dahingehend präzisiert werden, als der Anteil an organischen bodenfremden Bestandteilen nicht mehr als ein Volumsprozent betragen darf.

Als Bodenaushubmaterial soll grundsätzlich nur gewachsener, fester Boden oder Untergrund gelten, der ohne Zugabe von Hilfsstoffen ausgehoben wird.

„Bodenfremde Bestandteile“ sind Materialien, die nicht im zu beurteilenden Bodenaushubmaterial natürlich gewachsen sind.

Davon zu unterscheiden sind „Bodenbestandteile“. Bodenbestandteile sind Teile eines Bodens, zB. Steine, Erde, Tonmineralien oder Sand.

Es kann vorkommen, dass Bodenbestandteile nicht dem Begriff „Bodenaushubmaterial“ zugeordnet werden können, z.B. weil sie nicht direkt aus einem Aushub stammen, sondern aus einem Produktionsprozess (zB Kieswaschschlämme), oder weil im Zuge des Aushubs Stoffe (Sprengmittel, Bohrsuspensionen etc.) zugegeben werden, die vor dem Aushub nicht enthalten waren und als bodenfremde Stoffe anzusehen sind.

Bodenbestandteile, die nicht als Bodenaushubmaterial gelten, sind beispielsweise:

- Technisches Schüttmaterial 31411 34 (es stammt nicht direkt aus dem Aushub))
- Kieswaschschlämme (sie stammen aus einer Produktion, auch kann eine Zugabe von Stoffen im Zuge des Abbaus erfolgen)
- Garten- und Blumenerde (sie stammt aus einer Produktion)
- Tonsuspensionen (hier werden Stoffe eingebracht, die nicht vor dem Aushub enthalten sind)
- Erdschlamm/Sandschlamm/Schlitzwandaushub: Erdschlamm und Sandschlamm sind Bodenbestandteile, wenn ein Behandlungsschritt – Trocknung – erfolgen muss Schlitzwandaushub kann aber auch Bodenaushubmaterial sein, wenn es sich nur um das direkte Ausheben von gewachsenem Boden handelt, ohne Zugabe von Hilfsmitteln, zB Suspensionen
- Sedimentationsschlamm (es handelt sich nicht um gewachsenen Boden)
- Moorschlamm und Heilerde (es handelt sich nicht um gewachsenen Boden)

Diese Bodenbestandteile fallen nicht unter die Kleinmengenregelung des § 13 Abs. 1 Z 3 DVO 2008 (nicht mehr als 2000 t nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bauvorhabens).

Für Tunnelausbruchmaterial sind spezielle Regelungen anzuwenden (vgl. Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1.5).

Zu Z 13

Zum Entfall der Definitionen „Einzelmessergebnis“ und „Messergebnis“ siehe Z 10.

Die Definition „Tunnelausbruch“ (Z 55) soll ebenfalls entfallen, da der Anwendungsbereich des Kapitels „Grundlegende Charakterisierung von Tunnelausbruchmaterial“ in Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1.5 detailliert beschrieben ist und eine eigene Definition nicht notwendig erscheint.

Zu Z 14 (§ 3 Z 41a nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial)

Der Begriff „nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial“ soll in zwei Fallkonstellationen Verwendung finden: Im ersten Fall handelt es sich um Bodenaushubmaterial, das noch nicht gemäß Anhang 4 untersucht worden ist oder nicht untersucht werden muss. Hier ist der Augenschein maßgeblich, insbesondere auch während oder nach dem Aushub. Die vorhandene Information über allfällige anthropogene und geogene Belastungen des Bodenaushubmaterials soll berücksichtigt werden. Weiters dürfen keine industriellen Vornutzungen bekannt sein. Gewerbliche Vornutzungen sind hingegen kein Ausschließungsgrund, wenn aufgrund der Art des Gewerbes keine Kontamination zu erwarten ist. Als „Kontamination“ wäre hier eine mögliche Grenzwertüberschreitung des Anhangs 1 Tabellen 1 und 2 DVO 2008 zu verstehen.

Es darf auch kein Vorwissen über Ereignisse, die eine Kontamination auslösen können, vorhanden sein. Beispiele dafür wären ein Brand eines Einfamilienhauses, in dessen Keller gefährliche Stoffe gelagert worden sind oder ein Unfall. Es darf auch kein Vorwissen aus Analysen vorhanden sein, die nicht dem Anhang 4 entsprechen, aber dennoch Rückschlüsse auf eine Kontamination zulassen.

Im zweiten Fall ist bereits ein Beurteilungsnachweis gemäß Anhang 4 erstellt worden, dessen Ergebnis die Einhaltung der Grenzwerte für Bodenaushubdeponien bestätigt. Müssen aufgrund des Vorwissens oder einer Vermutung in Hinblick auf geogene oder anthropogene Belastungen weitere, nicht begrenzte Parameter untersucht werden (vgl. Anhang 4 Teil 1 Kapitel 4), so ist eine Bewertung im Einzelfall nötig.

Die Definition soll auch für Deponien gemäß § 48 Abs. 4 AWG 2002 (Bodenaushubdeponien unter 100 000 m³) anwendbar sein.

Zu Z 15 (§ 3 Z 57 unkritische Parameter)

Der letzte Satz „Weiters gelten als unkritische Parameter alle nicht begrenzten Parameter und alle nicht gefährlichen Matrixelemente.“ soll gestrichen werden, weil nicht begrenzte Parameter nicht mehr als unkritisch gelten und Matrixelemente nicht mehr unterschieden werden sollen.

Zu Z 17 (§ 3 Z 64 wiederkehrend anfallende Abfälle)

Die Definition soll an das geänderte Verfahren bei wiederkehrend anfallenden Abfällen (Anhang 4 Teil 2 Kapitel 2) angepasst werden. Festgelegt werden soll, dass starke Schwankungen der Abfallqualität in Bezug zu den Grenzwerten konkreter Deponiekompartimente zu berücksichtigen sind.

Zu Z 18 (§ 4 Z 4 Deponie für gefährliche Abfälle)

Für die zeitweilige Lagerung von metallischem Quecksilber soll eine eigene Deponieunterklasse eingerichtet werden. Metallisches Quecksilber ist getrennt von anderen Abfällen zu lagern und die Voraussetzungen des Anhangs 9 unterscheiden sich maßgeblich von den anderen Deponie(unter)klassen.

Zu Z 19 (§ 5 Abs. 4 Z 7 Teerhaltiger Straßenaufbruch; Zuordnung zu Reststoffdeponie)

Die erleichterte Ablagerung von teerhaltigem Straßenaufbruch nach Maßgabe der Voraussetzungen in § 10a soll nur auf Reststoffdeponien möglich sein. § 5 Abs. 4 Deponieverordnung, der die Zuordnung von Abfällen zu Reststoffdeponien trifft, soll daher entsprechend ergänzt werden.

Zu Z 20 (§ 10a Teerhaltiger Straßenaufbruch)

Ziel dieser Bestimmung ist die Ausschleusung von Teerasphalt aus dem Stoffkreislauf und das Verhindern von unzulässigen Formen der Wiederverwendung. Teerasphalt ist rasch und einfach durch seinen Geruch und ein Teerschnellerkennungsgerät feststellbar. Aufgrund der Gehalte von bis zu mehreren Tausend mg/kg PAK ist dieser Abfall kanzerogen und daher ein gefährlicher Abfall, der nicht ausgestuft werden kann. Gemäß Art. 6 der Deponierichtlinie dürfen jedoch stabile, nicht reaktive gefährliche Abfälle auf Deponien für nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden (ausgenommen in Abschnitten, die für biologisch abbaubare nicht gefährliche Abfälle bestimmt sind). Abfälle von Teerasphalt aus dem Straßenbau erfüllen diese Anforderungen, wenn sie auf einer Reststoffdeponie abgelagert werden.

Sofern keine anderen Kontaminationen vorliegen, kann auf eine analytische Untersuchung verzichtet werden, da die Eigenschaften von Teerasphalt in Hinblick auf die Deponierung ausreichend bekannt sind.

Teerhaltiger Straßenaufbruch soll der Abfallart SN 54912 77 g Bitumen, Asphalt gefährlich kontaminiert zugeordnet werden.

Die Aufzeichnung von Einbaustellen ist als Verpflichtung des Deponieinhabers in § 41 Abs. 2 Z 8 DVO 2008 explizit vorgesehen. Diese Aufzeichnungen sind gemäß § 41 Abs. 3 DVO 2008 bis zum Ende der Stilllegungsphase aufzubewahren und bei Stilllegung oder Schließung unaufgefordert der Behörde zu übermitteln.

Teerhaltiger Straßenaufbruch ist gefährlicher Abfall. Deponieinhaber, die teerhaltigen Straßenaufbruch übernehmen wollen, bedürfen einer Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002. Gemäß § 26 AWG 2002 ist ein abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen.

Zu Z 21 (§ 11 Abs. 6 2. Satz, Entfall der Angabe des konkreten Kompartiments im Beurteilungsnachweis):

Die vorgeschlagene Regelung soll Folgendes ändern:

1. Die Angabe eines konkreten Kompartiments soll im Beurteilungsnachweis auch bei nicht verunreinigtem technischem Schüttmaterial entfallen können.
2. Bei nicht verunreinigten Bodenbestandteilen soll zukünftig ein konkretes Kompartiment angegeben werden müssen.
3. Bei einer Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial oder technischem Schüttmaterial auf einer Inertabfalldeponie soll zukünftig ein konkretes Kompartiment angegeben werden müssen.
4. Die Verweise auf Anhang 4 sollen entfallen, da sich die Nummerierung der Kapitel geändert hat.

Ziel der Änderung ist, dass Aushubmaterial von Bauvorhaben, bei dem keine Kontamination des Bodens oder Untergrunds vorliegt, ohne Angabe eines konkreten Kompartiments auf einer Bodenaushubdeponie (oder auch höher) deponiert werden kann. Es handelt sich hier ausschließlich um Bodenaushubmaterial oder technisches Schüttmaterial der SN 31411 mit geringer Kontaminationsneigung.

Aushubmaterial, das auf Grund von Grenzwertüberschreitungen der Bodenaushubdeponie auf einer Inertabfalldeponie abgelagert werden darf, ist nicht mehr als „nicht verunreinigt“ anzusehen (daher auch

die Ablagerung auf einer Inertabfalldéponie mit entsprechenden Sicherungsmaßnahmen, Basisdichtung etc.) In diesem Fall erscheint ein Abstellen auf ein konkretes Kompartiment notwendig. Aufgrund der geringen Anzahl an Inertabfalldéponien sind in der Praxis kaum Auswirkungen zu erwarten.

Nicht verunreinigte Bodenbestandteile können keiner Verwertungsklasse (A1 bis BA) gemäß BAWPL 2011 zugeordnet werden, daher wäre für die Ablagerung auf einer Bodenaushubdeponie (ohne Angabe eines konkreten Kompartiments) die Schaffung eigener Qualitätsklassen und eines eigenen Zuordnungsregimes erforderlich. Dies würde die Komplexität des Kapitels „Aushubmaterialien“ – ohne wirklichen Nutzen - wesentlich erhöhen. Zudem handelt es sich bei „Bodenbestandteilen“ in der Regel um Rückstände aus der Produktion oder Behandlung oder um Aushübe kontaminationsgeneigter Bereiche wie zB Gleisaushub, daher ist ein Abstellen auf ein konkretes Kompartiment fachlich sinnvoll.

Zu Z 22 (§ 16 Abs. 9 Pflichten des Abfallbesitzers bei Grenzwertüberschreitung)

Eine Abfallcharakterisierung erfolgt, insbesondere bei Abfallströmen, über einen längeren Zeitraum. Eine Überschreitung der Grenzwerte kann sich erst später ergeben, wenn Abfälle bereits – zulässigerweise – auf einer Déponie abgelagert worden sind.

Eine Grenzwertüberschreitung liegt vor, wenn die Kriterien für die Grenzwerteinhaltung gemäß Anhang 4 nicht erfüllt werden.

Der Abfallbesitzer soll bei einer Grenzwertüberschreitung im Rahmen einer grundlegenden Charakterisierung oder Übereinstimmungsbeurteilung den oder die betroffenen Déponieinhaber verständigen und die Abfallanlieferungen unverzüglich einstellen. Abfallbesitzer bei Bauvorhaben ist der Bauherr.

Zu Z 23 (§ 44 Abs. 7 erweiterte Sicherstellung für die zeitweilige Lagerung von metallischem Quecksilber)

Eine Genehmigung für die zeitweilige Lagerung von metallischem Quecksilber darf für höchstens fünf Jahre erteilt werden. Nach Ablauf der Genehmigung bedarf das metallische Quecksilber einer Behandlung zur Stabilisierung. Der Déponieinhaber ist als Abfallbesitzer für diese Behandlung verantwortlich. Daher soll die Sicherstellung entsprechend erweitert werden.

Zu Z 24 und Z 30 (§ 44a Zeitweilige Lagerung von metallischem Quecksilber und Anhang 9)

Mit dem neuen § 44a und Anhang 9 soll die Richtlinie 2011/97/EU umgesetzt werden. Es sollen Voraussetzungen für die zeitweilige Lagerung von metallischem Quecksilber geregelt werden. Es handelt sich um ein eigenes Regime mit Anforderungen an die Lagerstätte und die Behälter für das Quecksilber. Abfallerzeuger müssen eine Bescheinigung mit näher bezeichneten Inhalten ausstellen, die im Abfallannahmeverfahren auf der Déponie vorgelegt werden muss. Der Verordnungsentwurf orientiert sich weitgehend am Wortlaut der Richtlinie 2011/97/EU.

Metallisches Quecksilber ist der Abfallart SN 35 326 „Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände, Quecksilberlampen“ zuzuordnen. Déponieinhaber, die metallisches Quecksilber übernehmen, bedürfen einer Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002. Gemäß § 26 AWG 2002 ist ein abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen.

Zu Z 25 (§ 47a Übergangsbestimmungen und Akkreditierung)

Abs. 1 und Abs. 2:

Beurteilungsnachweise, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle gültig sind, sollen bis zum Ende ihrer Gültigkeit weiter verwendet werden können.

Begonnene Beurteilungsnachweise für einmalig anfallende Abfälle, für die bereits Proben gezogen worden sind, können nach früherer oder geltender Rechtslage fertig gestellt werden.

Begonnene Beurteilungsnachweise für Abfallströme und wiederkehrend anfallende Abfälle, für die bereits Proben gezogen worden sind, müssen bis zum Abschluss des Beurteilungsjahres nach früherer Rechtslage fertiggestellt werden. Folgende Beurteilungsjahre sollen sich nach geltender Regelung richten.

Abs. 3:

Neuregelungen für die Aufbewahrungsdauer von Rückstellproben sollen ab Inkrafttreten dieser Novelle sofort anwendbar sein, weil es sich um Erleichterungen handelt.

Abs. 4 bis 6:

Ab 1. Jänner 2015 sollen Analysen zur Abfallcharakterisierung (ausgenommen Identitätskontrollen des Déponieinhabers) nur mehr durch akkreditierte Prüfstellen vorgenommen werden. Dabei können auch mehrere akkreditierte Prüfstellen beauftragt werden. Es ist nicht mehr notwendig, dass die überwiegende

Anzahl an Analysen durch dieselbe befugte Fachperson durchgeführt wird, die den Beurteilungsnachweis erstellt. Die befugte Fachperson kann auch alle Analysen im Subauftrag an dritte Labors vergeben, sofern es sich um akkreditierte Prüfstellen handelt. Diese Möglichkeit kann auch schon vor dem 1. Jänner 2015 in Anspruch genommen werden. Die Gesamtverantwortung für den Beurteilungsnachweis soll die Inspektionsstelle tragen. Auf die zivilrechtliche Haftung gemäß § 1313a ABGB wird hingewiesen.

§ 1313a ABGB lautet: „Wer einem anderen zu einer Leistung verpflichtet ist, haftet ihm für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters sowie der Personen, deren er sich zur Erfüllung bedient, wie für sein eigenes.“ Ab 1. Jänner 2017 sollen Beurteilungsnachweise (ausgenommen Identitätskontrollen des Deponieinhabers) durch akkreditierte Inspektionsstellen erstellt werden. Die Inspektionsstellen können alle Analysen an akkreditierte Prüfstellen vergeben.

Bis zu diesen Daten soll die bestehende Rechtslage, insbesondere auch die Sonderbestimmung für Personen mit fundierten Kenntnissen auf dem Fachgebiet der Bodenkunde aufrecht bleiben.

Zu Z 26 und 27 (§ 48 Z 3 und 4 Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft)

Das Zitat der Abfallrahmenrichtlinie soll in Z 3 aktualisiert werden. Z 4 neu soll auf die Umsetzung der RL 2011/97/EU (Kriterien für die Lagerung von als Abfall betrachtetem metallischem Quecksilber) hinweisen.

Zu Z 28 (§ 49 Abs. 5 Inkrafttreten)

Da der vorliegende Entwurf Deregulierungsmaßnahmen enthält, ist ein Inkrafttreten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten vorgesehen.

Zu Z 29 (Anhang 4)

Teil 1:

Die Reihenfolge der einzelnen Kapitel soll dem chronologischen Ablauf einer Abfalluntersuchung angepasst werden.

Teil 1 Kapitel 1 (Allgemeines):

In Kapitel 1 soll die verpflichtende Akkreditierung für befugte Fachpersonen und Fachanstalten eingeführt werden (vgl. zu Z 18). Akkreditierte Prüfstellen sollen die von ihnen erzielten Analyseergebnisse direkt in elektronische Beurteilungsnachweise (EDM) einpflegen.

Teil 1 Kapitel 2 (Probenahmeplanung, bisher Kapitel 3.1):

Das Kapitel soll inhaltlich gestrafft werden, da die Anforderungen an die Probenahme in den ÖNORMEN S 2126 und S 2127, welche als verbindlich erklärt werden sollen, sowie für Abfallströme im Teil 2 explizit festgelegt sind.

Teil 1 Kapitel 4 (Parameterumfang, bisher Kapitel 2):

Der Parameterumfang der Vollanalyse soll auf alle, in einer Deponie(unter)klasse gemäß Anhang 1 begrenzte Parameter reduziert werden. Einige wenige (in der Untersuchung günstige) Schwermetallgesamtgehalte, wie zB Molybdän oder Vanadium sollen zusätzlich zu den begrenzten Eluatgehalten untersucht werden, die in der Untersuchung teuren organischen Summenparameter BTEX, POX und PCB sollen nur auf Verdacht zu untersuchen sein.

Teil 1 Kapitel 5 (Aufschluss-, Auslaug-, und Bestimmungsmethoden, bisher Kapitel 3.5):

Aktualisierungen sollen vorgenommen werden.

Teil 1 Kapitel 6 (Beurteilungswerte und Variabilitäten, früher Kapitel 4 – zusätzliche Untersuchungen):

Im Wesentlichen sollen die Inhalte des früheren Kapitels 4 erhalten bleiben. Es soll klargestellt werden, dass eine Ausreißerelimination von Untersuchungsergebnissen nicht zulässig ist. Allfällige Ausreißereliminationen von einzelnen Analyseergebnissen sollen gemäß Kapitel 10 im Beurteilungsnachweis nachvollziehbar dokumentiert werden. Ausreißereliminationen einzelner Analyseergebnisse können nach anerkannten Verfahren durchgeführt werden.

Teil 1 Kapitel 8 (Änderung oder Ergänzung des konkreten Kompartiments, bisher „Vorliegen einer grundlegenden Charakterisierung für ein anderes Kompartiment“):

Dieses Kapitel soll textlich an den geänderten Teil 2 angepasst werden, inhaltlich soll keine Änderung erfolgen.

Teil 1 Kapitel 9 (Rückstellproben):

Die Lagerungsdauer von Rückstellproben soll einheitlich geregelt werden und die bisherigen Vorgaben in den einzelnen Untersuchungsmodellen ersetzen.

Teil 1 Kapitel 10 (Beurteilungsnachweise, bisher Kapitel 9):

Die Inhaltserfordernisse für einen Beurteilungsnachweis sollen besser strukturiert werden. Die Angabe von Einzelmessergebnissen soll entfallen. Grundsätzlich sollen Untersuchungsergebnisse der einzelnen Feldproben ausreichend sein. Falls Untersuchungsergebnisse aus mehreren Analyseergebnissen ermittelt werden, sollen auch die Analyseergebnisse angegeben werden.

Die Formblätter der ÖNORMEN S 2126 und S 2127 sollen verwendet werden. Bei elektronischen Beurteilungsnachweisen, die außerhalb des EDMs erstellt werden, sollen alle in den Formblättern vorgesehenen Daten übermittelt werden.

Elektronische Abfallinformationen und Beurteilungsnachweise im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 (EDM) sollen die Inhalte und Vorgaben des Kapitels 10 in der Fassung dieser Novelle umsetzen. Für den Zeitpunkt der verpflichtenden Verwendung gelten die Vorgaben des § 41a.

Unter der Typisierung von Datenfeldern versteht man insbesondere die Zuordnung von Werten zB zu Tagesbeurteilungswerten.

Zum bisherigen Kapitel 7 (Elimination fehlerhafter Messergebnisse):

Das Kapitel soll entfallen. Der Umgang mit fehlerhaften Messergebnissen ist in den entsprechenden technischen Bestimmungsnormen, in Normen zur guten Laborpraxis sowie in Akkreditierungsvorgaben geregelt. Eine Dokumentation ist verpflichtend und kann von der Behörde, dem Deponieaufsichtsorgan oder von Auditoren eingesehen werden.

Im elektronischen Beurteilungsnachweis im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 (EDM) werden im Rahmen der Akkreditierungsvorgaben erforderliche Daten, auch die Dokumentation fehlerhafter Messergebnisse, dokumentiert werden können.

Teil 2:

Teil 2 Kapitel 1.1: einmalig anfallende Abfälle, Allgemein (bisher v.a. Kapitel 1.2.1.):

Hier sollen einige grundsätzliche Vorgaben zusammengefasst werden, die derzeit in einzelnen Kapiteln zu finden sind, insbesondere die Möglichkeit der Ablagerung von Kleinmengen ohne Analysen, die Aufhebung der Begrenzung von geogenen Gehalten ab Inertabfalldeponie sowie die Ablagerbarkeit von Material mit Bodenaushubdeponiequalität auch auf höherwertigen Deponien.

Teil 2 Kapitel 1.2: einmalig anfallende Abfälle, grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial VOR Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit (bisher Kapitel 1.2.2. und teilweise Kapitel 1.2.1.):

Das Verfahren der ÖNORM S 2126 „Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit“ soll vollinhaltlich angewendet werden. Dies soll Erleichterungen zu bisherigen Vorgaben bewirken, insbesondere bei der Probemenge und der Anzahl an qualifizierten Stichproben bei großen Linienbauwerken oder kontaminierten Aushüben.

Teil 2 Kapitel 1.3: einmalig anfallende Abfälle, grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial NACH Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit (bisher Kapitel 1.2.3. und teilweise Kapitel 1.2.1.):

Das Verfahren der ÖNORM S2127 „grundlegende Charakterisierung von Abfallhaufen oder von festen Abfällen aus Behältnissen und Transportfahrzeugen“ soll vollinhaltlich angewendet werden. Damit soll die Untersuchung von Abfallhaufen – unabhängig von der Art des Abfalls – durch ein einheitliches System zu erfolgen. Für nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial soll ein höherer maximaler Beurteilungsmaßstab (500t) gelten. Das System der ÖNORM S 2127 basiert auf den bisherigen Regelungen für sonstig, einmalig anfallende Abfälle, wurde jedoch vereinfacht und zu einem System zusammengefasst.

Für Aushübe soll aufgrund einer Anordnung der Behörde (Ölunfälle) unter näher bestimmten Bedingungen eine Einschränkung des Parameterumfangs zulässig sein, wenn die Kontamination aus dem Unfallhergang bekannt ist und die Mengen gering sind (max. 200t).

Teil 2 Kapitel 1.4: grundlegende Charakterisierung von ausgewiesenen Flächen gemäß Altlastensanierungsgesetz (bisher unter Kapitel 2 subsummiert):

Die Untersuchung von Altlasten war bisher als wiederkehrend anfallender Abfall zulässig. Aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis soll in Abstimmung mit der Behörde die Möglichkeit der Einschränkung des Parameterumfangs unter bestimmten Bedingungen zulässig sein und eine Untersuchung wie

Aushubmaterial ermöglicht werden. Eine Einschränkung des Parameterumfangs ist sachlich begründbar, da eingetragene Altlasten und deren Kontamination bekannt sind und entsprechende Voruntersuchungen vorliegen.

Teil 2 Kapitel 1.5: grundlegende Charakterisierung von Tunnelausbruchmaterial (bisher Kapitel 1.3):

Hier sollen Anpassungen (insbesondere der Begriffe) zu den anderen Kapiteln durchgeführt werden, das Untersuchungssystem selbst soll gleich bleiben. Zur Vereinfachung einer möglichen Verwertung soll (statt der Vollanalyse) direkt auf den Parameterumfang und die Grenzwerte der einzelnen Verwertungsklassen gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 abgestellt werden.

Teil 2 Kapitel 1.6: grundlegende Charakterisierung von Gleisaushubmaterial VOR Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit (bisher Kapitel 1.4):

Das Kapitel soll auf die Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans 2011 zur Verwertung dieser Materialien umgestellt werden. Gleisaushubmaterial soll (wie bisher als AHM-Material) unter bestimmten Bedingungen auf einer Bodenaushubdeponie abgelagert werden können.

Teil 2 Kapitel 1.7: grundlegende Charakterisierung von Gleisaushubmaterial NACH Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit:

Die Regelung für die Untersuchung von Gleisaushubmaterial soll neu aufgenommen werden.

Teil 2 Kapitel 1.8: grundlegende Charakterisierung von Gleisaushubmaterial von sonstigen, einmalig anfallenden Abfällen (bisher Kapitel 1.5):

Das Verfahren der ÖNORM S 2127 „grundlegende Charakterisierung von Abfallhaufen oder von festen Abfällen aus Behältnissen und Transportfahrzeugen“ soll vollinhaltlich anwendbar werden. Damit soll die Untersuchung von Abfallhaufen – unabhängig von der Art des Abfalls – durch ein einheitliches System erfolgen. Die ÖNORM S 2127 basiert auf den bisherigen Systemen für sonstig, einmalig anfallende Abfälle, wurde jedoch vereinfacht und zu einem System zusammengefasst. Die Unterscheidung von Sekundär- und Primärabfällen soll entfallen.

Teil 2 Kapitel 2: wiederkehrend anfallende Abfälle:

Das derzeitige Verfahren für wiederkehrend anfallende Abfälle leitet sich aus dem Verfahren für Abfallströme mit zusätzlichen Proben für stark schwankende Parameter ab. Nunmehr soll auf ein neues System, das eine Einzelchargen- oder Haufenbeprobung gemäß ÖNORM S 2127 vorsieht, umgestellt werden. Eine Einschränkung des Parameterumfangs soll zulässig sein.

Teil 2 Kapitel 3: Abfallströme:

Das Kapitel über Abfallströme soll übersichtlicher gestaltet werden. Auf folgende inhaltliche Änderungen darf näher eingegangen werden:

kleine Abfallströme:

Derzeit besteht bei der Untersuchung kleiner Abfallströme das Problem, dass die Abfälle bis zur Erreichung der zu beprobenden Menge (Beurteilungsmaßstab) zwischengelagert werden müssen. Dieses Problem setzt sich bei der Identitätskontrolle auf Deponien fort. Als Erleichterung soll vorgesehen werden, dass die tatsächlich zu beprobende Masse (Beurteilungsmaßstab) von der befugten Fachperson im Einzelfall frei festgelegt werden kann. Da bei einem Abfallstrom von einer gleichbleibenden Qualität ausgegangen werden kann, erscheint die Flexibilisierung des Beurteilungsmaßstabs sachlich gerechtfertigt.

Als weiterer Kostenfaktor erweist sich insbesondere bei sehr kleinen Abfallströmen (zwischen 16 und 100t/Jahr) der jährlich zu untersuchende Parameterumfang. Als Erleichterung soll der Parameterumfang im Zuge der Übereinstimmungsbeurteilung bei Abfallströmen bis 200t auf die grenzwertrelevanten und bei Abfallströmen bis 1000t auf die begrenzten Parameter reduziert werden.

große Abfallströme:

Das Quartalsmodell hat sich in der Praxis bewährt, es sollen nur folgende Details angepasst werden:

Die Probenahme durch den betriebseigenen Probenehmer sowie die Untersuchungen des betriebseigenen Labors (mit Ausnahme für ausschließlich betriebseigene Abfälle auf betriebseigenen Deponien gemäß § 11 Abs. 2 letzter Satz) soll entfallen, da diese Möglichkeit zum einen den Vorgaben zur Akkreditierung zuwiderläuft, zum anderen aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis Umsetzungsprobleme aufgetreten sind (zB Verantwortlichkeit, wenn eine Probe, die nicht durch die befugte Fachperson gezogen wurde, die Grenzwerte überschreitet...). Als Kompensation sollen bei den Vorgaben für die Probenahme

Erleichterungen geschaffen werden, die eine effizientere Probenahme durch eine befugte Fachperson ermöglichen.

Die Berechnung und Dokumentation von Beurteilungswerten und Variabilitäten soll vereinfacht werden, so soll es nur mehr den Tagesbeurteilungswert und den Jahresbeurteilungswert sowie die Tages- und Jahresvariabilität geben.

Die Berechnung einer statistisch optimierten Probemenge gemäß den Vorgaben der EN ÖNORM 14899 muss nicht mehr verpflichtend durchgeführt werden.

Die Beurteilung des Deponieverhaltens (freiwillige Perkolationsprüfung und Prüfung der pH-Abhängigkeit) soll im Kapitel 3.1 gestrichen und für Abfallströme mit einer Jahresanfallsmenge von mehr als 10 000 t jeweils bei der grundlegenden Charakterisierung (im Kapitel 4.2.2) und im dritten Jahr der Übereinstimmungsbeurteilungen (im Kapitel 4.3) als verbindlich eingefügt werden.

Im Zuge der Übereinstimmungsuntersuchung für die jeweils erste Untersuchung eines Jahres muss keine Vollanalyse mehr durchgeführt werden, sondern es soll die Bestimmung der jeweils begrenzten Parameter ausreichen.

Der Wechsel auf das Kalenderjahr im 4. Jahr der Übereinstimmungsbeurteilungen soll entfallen, da bei einer zeitlichen Gleichschaltung auf das Kalenderjahr insbesondere die Erstellung, Übermittlung und Überprüfung der abschließenden Gutachten eines Beurteilungsjahres landesweit für alle Abfallströme zur selben Zeit erfolgen müsste.

Bei der Darstellung von Beurteilungswerten, die mit den Grenzwerten verglichen werden, sind im elektronischen System auch die unkritischen Parameter aufzunehmen.

Teil 2 Kapitel 4: Abfälle aus der mechanisch-biologischen Behandlung - MBA-Modell

Das derzeitige Untersuchungsverfahren für Abfälle aus der mechanisch-biologischen Behandlung soll grundsätzlich nicht verändert werden. Folgende Anpassungen sind im Entwurf enthalten:

Kapitel 4 Abfälle aus der mechanisch-biologischen Behandlung:

Bei einmalig anfallenden Abfällen aus der aus der mechanisch-biologischen Behandlung soll der Verweis auf das Kapitel "sonstige einmalig anfallende Abfälle" mit den entsprechenden Abweichungen entfallen und durch den Verweis auf das neue Kapitel 4.4 ersetzt werden.

Kapitel 4.1 Allgemeine Vorgaben für Abfälle aus der mechanisch-biologischen Behandlung:

Die Ausführungen zur Probenahmeplanung und Durchführung der Probenahme sollen insbesondere durch einen Verweis auf die ÖNORM S 2027-1 "Beurteilung von Abfällen aus der mechanisch-biologischen Behandlung – Teil 1: Probenahme" aktualisiert werden, wodurch sich Erleichterungen ergeben (zB Verringerung der Anzahl an qualifizierten Stichproben sowie der Mindestprobenmenge). Zur Vereinheitlichung der Dokumentation soll auf die Formblätter der ÖNORM S 2027-1 für die Abfallinformation an die befugte Fachperson oder Fachanstalt, für den Probenahmeplan und für das Probenahmeprotokoll verwiesen werden.

Die Möglichkeit des betriebseigenen Probenehmers und der Untersuchungen durch das akkreditierte betriebseigene Labor soll – ebenso wie bei den Abfallströmen (Kapitel 3) – entfallen.

Die Dauer der Aufbewahrung von Rückstellproben soll mit einem Monat nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen Beurteilungsnachweises festgelegt werden, so dass eine Bestätigung der Annahme der letzten Anlieferung des vom Beurteilungsnachweis umfassten Abfalls auf der Deponie nicht mehr erforderlich ist. Dadurch soll sich für die befugte Fachperson oder Fachanstalt eine Vereinfachung in der Praxis ergeben.

Bei Beurteilungswerten und Variabilitäten soll die „mittelfristige Variabilität“ gestrichen und "Minimum und Maximum" bei den verbleibenden Variabilitäten (Tages- und Jahresvariabilität) ergänzt werden - ebenso wie bei den Abfallströmen (Kapitel 3).

Die Beurteilung des Deponieverhaltens (freiwillige Perkolationsprüfung und Prüfung der pH-Abhängigkeit) soll im Kapitel 4.1 gestrichen und für Abfälle aus der mechanisch-biologischen Behandlung mit einer Jahresanfallsmenge von mehr als 10 000 t jeweils bei der grundlegenden Charakterisierung (im Kapitel 4.2.2) und im dritten Jahr der Übereinstimmungsbeurteilungen (im Kapitel 4.3) als verbindlich eingefügt werden – wie bei Abfallströmen (Kapitel 3).

Der Wechsel auf das Kalenderjahr im 4. Jahr der Übereinstimmungsbeurteilungen soll – ebenso wie bei den Abfallströmen (Kapitel 3) – entfallen.

Kapitel 4.2.1 Erste Beurteilung (bezogen auf ein Wochenäquivalent):

Bei der Probenahme zur Ermittlung der Tagesvariabilität soll eine Anpassung der Verweise auf die ÖNORM S 2027-1 (statt derzeit auf die ÖNORM S 2123-1) vorgenommen werden.

Die Durchführung der Einteilung der Parameter in grenzwertrelevante, relevante und unkritische Parameter auf Basis der Ergebnisse der ersten Beurteilung im Zuge der grundlegenden Charakterisierung soll formal aufgenommen werden.

Kapitel 4.2.2 nachfolgende Beurteilungen zur grundlegenden Charakterisierung:

Bei der Beurteilung der Homogenität und der Abschätzung, ob eine Erhöhung der Anzahl an qualifizierten Stichproben erforderlich ist, soll eine Anpassung der Verweise auf die ÖNORM S 2027-1 (statt bisher auf die ÖNORM S 2123-1) erfolgen.

Die "Auswahl der Parameter und Möglichkeit zur Zusammenfassung der Proben" soll in der Formulierung gestrafft und auf die Begriffe der grenzwertrelevanten, relevanten und unkritischen Parameter abgestimmt werden.

Vereinfachend soll die Regelung aufgenommen werden, dass die befugte Fachperson oder Fachanstalt für die nachfolgenden Beurteilungen zur grundlegenden Charakterisierung die Analysenhäufigkeit nicht nur – wie derzeit – für die zusätzlichen Parameter gemäß Teil 1 Kapitel 4 festzulegen hat, sondern auch für Parameter, für die in Anhang 1 Tabelle 9 und 10 keine Grenzwerte vorgegeben sind. Die derzeitige Mindestuntersuchungshäufigkeit für die nicht begrenzten Parameter (zumindest bei jeder zweiten Beurteilung der grundlegenden Charakterisierung, jedoch mindestens viermal jährlich) soll somit entfallen.

Kapitel 4.4 Einmalig anfallende Abfälle aus der mechanisch-biologischen Behandlung:

Die Anforderungen an die grundlegende Charakterisierung von einmalig anfallenden Abfällen aus der mechanisch-biologischen Behandlung sind derzeit in Kapitel 4 angeführt. Dabei wird auf die Bestimmungen für "sonstige einmalig anfallende Abfälle" (gemäß Teil 2 Kapitel 1.1 und 1.5) verwiesen, welche durch die Auflistung von spezifischen Abweichungen in Kapitel 4 für Abfälle aus der mechanisch-biologischen Behandlung präzisiert werden.

Im neuen Kapitel 4.4 sollen die Anforderungen an die Beurteilung einmalig anfallender Abfälle aus der mechanisch-biologischen Behandlung zusammengefasst und insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen zur Probenahmeplanung, Durchführung und Dokumentation der Probenahme gemäß der neuen ÖNORM S 2027-1 sowie der Weiterentwicklung des Untersuchungsmodells für „sonstige einmalig anfallende Abfälle“ (ÖNORM S 2127) aktualisiert werden.

Teil 2 Kapitel 5: Identitätskontrolle

Das bisherige Verfahren der Identitätskontrolle soll grundsätzlich nicht verändert, jedoch sollen folgende Anpassungen vorgenommen werden:

Die Einschränkung der für eine Identitätskontrolle zu sammelnden Masse (Beurteilungsmaßstabes) soll nicht mehr nur bei nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial auf 500t reduziert werden können, sondern bei jeder Art von Aushubmaterial (zB nicht gefährlich kontaminiert), wenn der Beurteilungsmaßstab der grundlegenden Charakterisierung mehr als 500t beträgt.

Für die Anzahl an zu ziehenden qualifizierten Stichproben soll das System der ÖNORM S2127 zur Probenahme von Haufen (vereinfacht) übernommen werden. Die Anzahl an zu ziehenden qualifizierten Stichproben soll sich in der Praxis um ca. die Hälfte reduzieren.

Teil 2 Kapitel 6: Kontrolle von Abfällen durch das Deponieaufsichtsorgan

Hier soll hinsichtlich der Anzahl an zu ziehenden qualifizierten Stichproben dieselbe Anpassung wie bei der Identitätskontrolle durchgeführt werden.